

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Nr. 24.

Sonnabend, den 13. Juni

1908.

Ersteilt jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Zeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die hiesigen öffentlichen Impfungen im **Wendler'schen Gasthofe hier** (Saalstube rechts) wie folgt stattfinden:

Erstimpfungen: 16. Juni vorm. 10 Uhr
Nachschau: 24. Juni vorm. 1/2 11 Uhr
Wiederimpfungen: 17. Juni vorm. 10 Uhr für Anaben;
Nachschau: 24. Juni vorm. 10 Uhr
17. Juni vorm. 1/2 11 Uhr für Mädchen;
Nachschau: 24. Juni vorm. 1/2 11 Uhr.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. Diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1907 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1907 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. Diejenigen Schulkinder,

- welche im Jahre 1896 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1907 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfsaal zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 4. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.

J. W. Enge, Gem.-Ältester.

Bekanntmachung.

Am 15. Juni a. e. wird der II. Termin der diesjährigen **Rente** fällig und ist **spätestens bis zum 30. Juni 1908** an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 12. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.

J. W. Enge, Gem.-Ältester.

Versteigerung.

Sonnabend, den 12. Juni d. J. nachmittags 4 Uhr soll im hiesigen Gemeindeamt eine Regulator-Uhr gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Reichenbrand, den 10. Juni 1908.

Der Vollstreckungsbeamte.

Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betr.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Ober-Rabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. Gebauer wie folgt statt:

1. Die **Wiederimpfungen** der Volksschüler und zwar:

der Anaben: Freitag, den 19. Juni, 11 Uhr

Nachschau: Freitag, den 26. Juni, 11 Uhr

der Mädchen: Sonnabend, den 20. Juni, 11 Uhr

Nachschau: Sonnabend, den 27. Juni, 11 Uhr.

in der Central-Schule

2. Die **Erstimpfungen:**

Mittwoch den 17. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **A-K** des Familiennamens (Nachschau: Mittwoch den 24. Juni nachm. 3 Uhr) und

Donnerstag den 18. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **L-Z** des Familiennamens (Nachschau: Donnerstag den 25. Juni nachm. 3 Uhr)

Zalstraße 8 in Müller's Restauration.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. Diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1907 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1907 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. Diejenigen Schulkinder,

- welche im Jahre 1896 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1907 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder

in demselben Impfsaal zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Rabenstein, am 11. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Als **verloren** wurde gemeldet: 1 Tasche mit Inhalt.

Rabenstein, am 12. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 3. Termin der **Gemeindeanlagen** und des **Schulgeldes** für das laufende Jahr fällig. Derselbe ist bis spätestens

zum 15. Juli 1908

an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen. Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Neustadt, am 11. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 2. Termin der diesjährigen **Wassersteuer** fällig. Derselbe ist spätestens **innerhalb 14 Tagen** an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 10. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die diesjährigen **öffentlichen Impfungen** im hiesigen **Gasthofe** und zwar:

für die Erstimpfungen:

Freitag, den 19. Juni, nachmittags 1/2 3 Uhr,

Nachschau: Freitag, den 26. Juni, nachmittags 1/2 4 Uhr

und für die Wiederimpfungen

Sonnabend, den 20. Juni, nachmittags 1/2 3 Uhr,

Nachschau: Freitag, den 26. Juni, nachmittags 1/2 4 Uhr

stattfinden.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. Diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1907 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1907 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. Diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1896 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1907 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfsaal zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Neustadt, am 11. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

Die Sparkasse zu Neustadt

Telephon Nr. 25, Amt Siegmars. — unter Garantie der Gemeinde —
verzinst Einlagen mit **3 1/2 %**. **für Einlagen, welche bis zum 3. eines Monats bewirkt werden, erfolgt Verzinsung für den vollen Monat.**

Die Sparkasse erpediert täglich vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr.

Durch die Post eingehende Einlagen werden sofort erpediert.

Die Freundinnen.

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.

(Fortsetzung)

(Nachdruck verboten.)

„Ach, ich wollte, ich dürfte Billy ganz behalten“, lachte Maja. „Mir fehlt ordentlich etwas, wenn ich meinen Liebling

einen Tag nicht sehe. Wirst du zu mir in die Stadt kommen?“ wandte sie sich dann fragend an die Kleine, die mit leuchtenden Augen aufjubelte:

„Ach ja, liebe, liebe Tante Maja, — wenn Papa es erlaubt“, fügte sie etwas kleinlaut hinzu.

„Nein, mein Kind, das erlaubt Papa nicht“, entgegnete Herr v. Brandt ernst und bestimmt.

„Und warum nicht?“ fragte Maja halb verlezt durch den strengen Ton.

„Ich habe meine Gründe! Billy würde dadurch nur verwöhnt. Sie lernte den Reichtum und Ueberfluß kennen und das darf sie nicht!“

„Immer die alte Geschichte“, seufzte Maja leise. „Mir scheint, Sie hassen den Reichtum?“